

Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

001 Wahlraum: LSV Vereinsheim, Am Sportplatz 5	barrierefrei
002 Wahlraum: Alter Bauhof, Glüsinger Weg 10	nicht barrierefrei
003 Wahlraum: Nachbarschaftstreff „ToM“, Moorring 19 c	barrierefrei
004 Wahlraum: Stadtbetriebe Bauhof, Juliusburger Landstr. 14	barrierefrei
005 Wahlraum: Jugendzentrum, Reeperbahn 2	barrierefrei
006 Wahlraum: Gemeinschaftsschule Hasenberg	barrierefrei
007 Wahlraum: Weingartenschule, Weingarten 10	barrierefrei
008 Wahlraum: Gemeinschaftsschule Hasenberg	barrierefrei
009 Wahlraum: Kindergarten Birnenweg	barrierefrei
010 Wahlraum: Jugendherberge Zündholzfabrik, Elbstr. 2	barrierefrei
011 Wahlraum: Heinrich-Osterwold-Halle, Elbstr. 145 a	nicht barrierefrei
012 Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Berliner Str. 85	barrierefrei
030 Wahlraum: ehemalige Pestalozzischule, Albinusstr. 24	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08. - 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand der Stadt Lauenburg/Elbe tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6 , zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Für die Bundestagswahl werden weiße Stimmzettel, für die Landtagswahl rötliche Stimmzettel verwendet, neben der Farbe unterscheiden sich die Stimmzettel durch entsprechende Aufdrucke Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen die Wahlberechtigung besteht.

Jeder Wähler hat bei der **Bundestagswahl** eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der weiße Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes

Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes

Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Auch für die **Landtagswahl** hat jeder Wähler eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar ist bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden jeweils eigene Wahlscheine ausgestellt, die für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl im jeweiligen Wahlkreis gültig sind. Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an beiden Wahlen im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl findet für die Bundestagswahl und die Landtagswahl mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede der beiden Wahlen die Briefwahlunterlagen beschaffen:

Bundestagswahl	weißer Wahlschein, weißer Stimmzettel, blauer Stimmzettelumschlag, roter Wahlbriefumschlag
Landtagswahl	rötlicher Wahlschein, rötlicher Stimmzettel, blauer Wahlumschlag, orange-farbenen Wahlbriefumschlag.

Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen getrennt so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersandt werden, das sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief für die Landtagswahl abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirk zugeht.

Näheres ergibt sich aus den Merkblättern für die Briefwahl.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, § 6 Abs. 4 Landeswahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauenburg/Elbe, den 16. September 2009

Stadt Lauenburg/Elbe
Die Gemeindebehörde